

# **S a t z u n g**

## **über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Neuendorf-Sachsenbande**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23.07.96 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), des § 126 des Baugesetzbuches vom 27.08.97 (BGBl. I S. 2141) sowie des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 02.04.1996 (GVOBl. Schl.-H., Seite 413) wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuendorf-Sachsenbande vom 04.11.03 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Straßenverzeichnis und Straßennamenschilder**

1. Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Neuendorf-Sachsenbande wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluss der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
2. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben und an denen mindestens ein Wohnhaus oder ein Betrieb liegt, werden durch weiße Namenschilder mit schwarzer Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde Neuendorf-Sachsenbande beschafft, angebracht und unterhalten.
3. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamenschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden. Sie sind vorher zu benachrichtigen.
4. Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamenschildern entstehen, hat die Gemeinde auf ihre Kosten zu beseitigen. Sie kann stattdessen eine angemessene Entschädigung in Geld leisten.

### **§ 2**

#### **Hausnummernschilder**

1. Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.
2. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und bei Bedarf (z.B. wenn schlecht lesbar) zu erneuern. Sie sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnummerierung durch die Gemeindeverwaltung zu unterrichten.  
Die Nummerierung bei Neubauten hat zu geschehen, sobald sie bewohnbar oder benutzbar sind.

3. Die Hausnummernschilder/Ziffern sind im Bereich des Hauseingangs anzubringen. Sie müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild/die Ziffer an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder/Ziffern (Einzel- oder Sammelschilder) gefordert werden.
4. Für die Hausnummerierung sind gut erkennbare Ziffern zu verwenden. Die Ziffern sollten mindestens 7 cm hoch sein und sich im Kontrast deutlich vom Hintergrund abheben.

### **§ 3 Ausnahmeregelung**

Auf Antrag kann der Bürgermeister in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

### **§ 4 Zwangsgeld und Ersatzvornahme**

1. Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50,00 € festgesetzt werden (§ 237 LVwG).
2. Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde Neuendorf-Sachsenbande oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 238 LVwG).

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

Neuendorf-Sachsenbande, den 20.11.03

Gemeinde Neuendorf-Sachsenbande  
Der Bürgermeister  
Rehder

## **Ortsstraßenverzeichnis der Gemeinde Neuendorf-Sachsenbande**

Anlage zur Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Neuendorf-Sachsenbande.

<p style="text-align: center;"><b><u>Ortsteil Sachsenbande</u></b></p> <p>Burger Straße, Hausnummern 1 bis 7, 9, 11, 13, 15 und 20</p> <p>Dorfstraße</p> <p>Meiereistraße</p> <p>Schulweg</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Ortsteil Krützfleth</u></b></p> <p>Krützfleth</p>	<p style="text-align: center;"><b><u>Ortsteil Achterhörn</u></b></p> <p>Achterhörn Bauernmoorweg Stadtmoor</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Ortsteil Averfleth</u></b></p> <p>Averfleth</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Ortsteil Goldbogen</u></b></p> <p>Goldbogen</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Ortsteil Hackeboe</u></b></p> <p>Dückerstieg Hackeboe Hove</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Ortsteil Hinter-Neuendorf</u></b></p> <p>Burger Straße, Hausnummern 8, 10, 12, 14, 16 bis 19 und 21 bis 24 Hinter-Neuendorf</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Ortsteil Vorder-Neuendorf</u></b></p> <p>Vorder-Neuendorf</p>
--	--